

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde
Griefstedt
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 i.d.F.v. 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Griefstedt in seiner Sitzung am 12.05.2011 den Erlass der folgenden Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Griefstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

1. nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3a

Allgemeine Gebührenbefreiung

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- (2) Keine Gebührenpflicht besteht
 - a) wenn aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Benutzung erlaubt ist;
 - b) für Schächte aller Art (Keller-, Licht- Luftschächte und Abwasserkontrollschächte usw.) sowie Treppen;
 - c) für die Einleitung von Abwässern in Straßengräben, die Überbrückung von Straßengräben und Bächen und die Herstellung von Ausfahrten aus Feldern und Grundstücken;
 - d) für unterirdische Leitungen;
 - e) Stände, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder der politischen Information dienen;
 - f) Werbeanlagen in Verbindung mit Uhren;
 - g) Bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen
 - h) alle Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

(3) Die allgemeine Gebührenbefreiung schließt die nach §§ 2 und 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Griefstedt erforderliche Anzeige und Genehmigung nicht aus.“

Artikel 2 – Inkrafttreten / Neubekanntmachung / Sprachform

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Griefstedt wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung durch Anschlag an der Verkündungstafel neu bekannt zu machen.

(3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Norbert Mücke
Bürgermeister
Siegel



Beschlossen am 12.05.2011

Datum d. Ausfertigung: 19.05.2011

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 31.05.2011

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
und Genehmigung durch die
Rechtsaufsicht vom: 27.06.2011
Az 650.331:68015

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) i.d.g.F. hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 01.07.2011 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Griefstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 02.07.2011 bis 09.07.2011 angeschlagen.

Ausgehängt am 01.07.2011 bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG
Kindelbrück

Abgenommen am 11.07.2011 bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG
Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Griefstedt, bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 02.12.2011, Nr.: 12 Jahrgang 20 Seite 9 - 10 nachrichtlich veröffentlicht.